



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 28. Februar 2017 / aje

6000.67

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG), Teilrevision (Kontrollschilder-Übertragung)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 18. Juni 2016 reichten die Kantonsräte Patrick Kessler, Teufen, und Urs Alder, Teufen, eine Motion mit dem Titel «Wiedereinführung der Kontrollschilder-Übertragung gegen Abtretungserklärung» mit folgendem Wortlaut ein:

«Im Zusammenhang mit der Einführung der Versteigerung von Kontrollschildern im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde Artikel 2 lit. d des Gebührentarifs zum EG SVG per 1. März 2016 aufgehoben und damit die bislang mögliche Kontrollschilder-Übertragung gegen Abtretungserklärung abgeschafft.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zur Strassenverkehrsgesetzgebung so anzupassen, dass eine Kontrollschilder-Übertragung gegen Abtretungserklärung wieder möglich ist.

Schilderabtretungen sind im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Gesetz und Verordnung nicht geregelt. Lediglich im Anhang zum Gebührentarif zum EG SVG waren Regeln für Schilderübertragungen festgehalten. Dieser Gebührentarif wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 16. Februar 2016 überarbeitet. Der bisherige Gebührentarif wurde per 1. März 2016 neu formuliert; mit der Streichung des Artikels 2 lit. d wurde die Übertragung von Kontrollschildern abgeschafft. Damit wurde eine funktionierende und schweizweit übliche Regelung aufgehoben, weil man sich das lukrative Geschäft des Handels mit tiefen Autonummern nicht entgehen lassen will. Die Wiedereinführung einer vernünftigen, bürokratiearmen Regelung für die



Kontrollschilder-Übertragung liegt im Interesse vieler Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder, für die ein Kontrollschild kein Statussymbol ist, die aber ihre Nummer zum Beispiel innerhalb der Familie weitergeben wollen. So kennt auch der Kanton St. Gallen, trotz Schilderversteigerung, die – vorbildlich geregelte – Möglichkeit der Übertragung von Kontrollschildern. Eine solche soll auch in Appenzell Ausserrhoden (wie in allen anderen Kantonen) wieder möglich sein.»

Der Kantonsrat erklärte die Motion an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2016 auf Antrag des Regierungsrates mit 39:23 Stimmen ohne Enthaltungen für erheblich.

B. Erwägungen

1. Übertragung von Kontrollschildern

Das schweizerische Strassenverkehrsrecht schreibt nicht vor, wie die Zuteilung der Kontrollschilder an die einzelnen Halterinnen und Halter erfolgt. Dies liegt im Ermessen der Kantone. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schilder auch nach der Abgabe an die Halterin oder den Halter im Eigentum der Behörde bleiben (Art. 87 Abs. 5 der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV; SR 741.51]).

In allen Ostschweizer Kantonen sind Kontrollschilderübertragungen möglich. Die Lösungen unterscheiden sich indes:

Im Kanton St. Gallen kann der Halter das ihm zugeteilte Kontrollschild gegen eine Gebühr von Fr. 150.00 wie folgt abtreten:

- Wenn es ein- bis vierstellig ist:
 1. an Verwandte in direkter Linie, Geschwister, den Ehegatten, den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder den Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft;
 2. Im Rahmen einer Übertragung oder Neustrukturierung des Unternehmens nach den Bestimmungen des eidgenössischen Fusionsgesetzes;
- Einem beliebigen Halter, wenn es wenigstens fünfstellig ist.

Das Strassenverkehrsamt kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abweichen (Art. 8^{ter} der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz; sGS 711.1).

Im Kanton Appenzell Innerrhoden werden Kontrollschilder mit Wunsch-Zahlenkombinationen, sofern ihre Neuzuteilung zulässig ist, gegen eine besondere Gebühr von maximal Fr. 2'000.00 abgegeben. Schilderübertragungen sind gebührenpflichtig, ausgenommen sind Übertragungen unter Ehegatten oder unter Personen in eingetragener Partnerschaft. Die Gebühr beträgt Fr. 180.00 (Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2017 vom 22. November 2016; 741.011; Art. 8 Abs. 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz; 741.010).

Im Kanton Thurgau können Kontrollschilder zum ordentlichen Gebührenansatz an Dritte übertragen werden. Diese Gebühren betragen (exkl. Wechsel des Firmennamens oder der Rechtsform) Fr. 80.00 (§ 19 Abs. 5 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben; RB 741.11).



Um auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden eine Kontrollschild-Übertragung zu ermöglichen, ist eine Ergänzung der Verordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1983 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (Vo EG SVG; bGS 761.11) nötig. Der Regierungsrat schlägt folgende Lösung vor:

Art. 8b *Übertragung von Kontrollschildern*

¹ Der Fahrzeughalter kann das ihm zugeteilte Kontrollschild auf einen andern Fahrzeughalter übertragen lassen.

² Weisse Kontrollschilder mit schwarzen Nummern für Motorwagen mit den Zahlen 1-9999 sowie für Motorräder mit den Zahlen 1-999 sind nur übertragbar:

- a) an den Ehegatten oder den Partner einer eingetragenen Partnerschaft;
- b) im Rahmen der Umstrukturierung von Unternehmen nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.

Der Entwurf sieht eine massvolle Regelung vor. Grundsätzlich ist eine Übertragung von Kontrollschildern möglich (Abs. 1). Die Übertragung von begehrten Kontrollschildern soll unter Ehegatten und in eingetragenen Partnerschaften möglich sein, in Situationen also, in denen ein Fahrzeug oft gemeinsam genutzt wird. Auch bei Umstrukturierungen von Unternehmen soll die Schilder-Übertragung auch bei begehrten Nummern Platz greifen, um die administrativen Abläufe bei einem solchen Vorhaben zu vereinfachen. Der Entwurf sieht jedoch die Übertragung auf Geschwister oder direkte Nachkommen nicht vor. Der Regierungsrat möchte damit verhindern, dass begehrte Kontrollschilder gewissermassen «erblich» werden. Eine solche «Vererbung» lässt sich durch sachliche Umstände nicht begründen. Sie widerspricht auch der liberalen Tradition in Appenzell Ausserrhoden. Schliesslich schmälert sie das Potenzial zur Versteigerung begehrter Kontrollschilder und damit die Ertragsaussichten. Letztlich wurde die Versteigerung begehrter Kontrollschilder vom Kantonsrat eingeführt, um Mehreinnahmen zu generieren.

2. Kompetenz zur Steuerbefreiung emissionsarmer Fahrzeuge

Im Zusammenhang mit der Aufgabenüberprüfung (AÜP) 2015 ff. wurde die Verordnung über die teilweise Steuerbefreiung emissionsarmer Personenwagen abgeschafft. Nach wie vor steuerbegünstigt sind jedoch aufgrund von Art. 3 Abs. 3 der VO zum EG SVG die Elektro- und Hybridfahrzeuge. Diese Regelung in der kantonsrätlichen Verordnung widerspricht der Kompetenzregelung von Art. 3 Abs. 3 EG SVG (bGS 761.11), wo bestimmt wird, dass der Regierungsrat (und nicht der Kantonsrat) ermächtigt ist, emissionsarme Fahrzeuge und solche mit niedrigem Energieverbrauch teilweise von der Strassenverkehrssteuer zu befreien. Die Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 der VO zum EG SVG ist daher zu streichen. Die Streichung dieser Bestimmung führt dazu, dass insbesondere die heute steuerbegünstigten Hybrid- und Elektrofahrzeuge künftig aufgrund der geltenden Gewichtsbesteuerung besteuert werden könnten.



C. Finanzielle und administrative Auswirkungen

Um die Kontrollschildübertragungen durchführen zu können, sind EDV-seitig die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Diese können vom Strassenverkehrsamt selbst veranlasst werden und sind mit keinen Kosten verbunden.

Schätzungen des Strassenverkehrsamtes gehen von jährlich rund 180 Übertragungen von Kontrollschildern mit vierstelligen Nummern aus. Bei einer Gebühr von Fr. 150.00 pro Übertragung ist daher von jährlichen Einnahmen von Fr. 25'000.00 bis Fr. 30'000.00 auszugehen.

Zu berücksichtigen ist, dass mit der Möglichkeit der Kontrollschildübertragung begehrtere Kontrollschilder künftig der Kontrollschilderauktion entzogen werden, sodass mit Mindereinnahmen gegenüber heute gerechnet werden muss. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen, welche schon viel länger Kontrollschildversteigerungen durchführen als der Kanton Appenzell Ausserrhoden und Kontrollschilder-Übertragungen immer ermöglichten, zeigen, dass der Ertrag aus den Versteigerungen tendenziell sinkt und durch Einnahmen aus der Abgabe von Kontrollschildern nur teilweise kompensiert wird.

Mit der Aufhebung von Art. 3 Abs. 3 der VO zum EG SVG – dem Wegfall der Ökosteuerabatte – könnten ab 1. Januar 2018 rund Fr. 90'000.00 jährlich mehr Motorfahrzeugsteuern eingenommen werden.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf für eine Teilrevision der Verordnung zum EG zum SVG zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Verordnungsentwurf

Beilage 2 Synopsis